Der Fürst vertrat den Staat gegenüber andern Staaten. Im einzelnen war er dabei aber an den Landtag gebunden, da er ohne dessen Einwilligung keine Verträge mit andern Staaten abschliessen durfte, durch welche Staatsgebiet, Staatseigentum oder staatliche Rechte veräussert, Lasten auf das Fürstentum und seine Bewohner übernommen oder Rechte derselben beeinträchtigt wurden (§ 23). Dagegen verfügte der Fürst über das Militär und entschied über Krieg und Frieden (§ 38). Bedeutete dies in einem grösseren Staate den Besitz der faktischen Macht, so kam in Liechtenstein der Verfügung über die Armee keine praktische Bedeutung zu, umsomehr als die Aushebung der Mannschaft nur durch Gesetz und mit Zustimmung des Landtages geschehen konnte (§ 49).

In der Gesetzgebung wirkten Fürst und Volksvertretung — nun nicht Landrat, sondern Landtag genannt<sup>18</sup> — theoretisch zu gleichen Teilen zusammen, indem ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden durfte (§ 24) und indem der Landtag das Recht der Gesetzesinitiative gleich dem Fürsten besass (§ 41). Da freilich von den 15 Landtagsabgeordneten drei vom Fürsten ernannt wurden (§ 55) — ein wohl von Linde eingehandelter Preis für verschiedene Konzessionen — und der Fürst allein das Recht hatte, den Landtag ordentlich und ausserordentlich zu berufen, zu schliessen, zu vertagen und insbesondere aufzulösen (§ 90), gewann er erheblichen Einfluss auch auf die Volksvertretung.

Die Exekutive, die eigentliche «Regierungsgewalt», lag in der Hand des Fürsten und wurde durch verantwortliche Staatsdiener, welche der Fürst ernannte, ausgeübt (§ 27). Die Organisation der Staatsbehörden, auch der Gerichte, regelte der Fürst durch Verordnung, unter den einzigen verfassungsmässigen Bedingungen, dass die oberste Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Lande selber haben (§ 28) und dass die Richter geprüft und verpflichtet und die Gerichte unabhängig von der Regierung sein mussten (§§ 33, 34); in der Formel, wonach die Gerichtsbarkeit «im Auftrage des Fürsten» verwaltet wurde (§ 33), kam noch die

<sup>18</sup> Im Original der Verfassung vom 26. Sept. 1862 wurde der Ausdruck «Landrat» überall in «Landtag» abgeändert, mit Tinte, siehe oben S. 281 Anm. 120.

<sup>19</sup> Vgl. Raton, S. 44.